

# Abschluss einer Krankenversicherung für Doktorierende

Merkblatt, November 2021

Doktorierende können ein Krankenversicherungspaket bei einer günstigeren Studentenversicherung abschliessen, sofern eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz bewilligt wurde. Das Angebot besteht bei [Groupe Mutuel](#) (Academic Care), [Scorestudies](#) oder [Swisscare](#). Diese operieren in diesem Fall nicht gemäss dem «Bundesgesetz über die Krankenversicherung» (KVG), sondern nach «Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag» (VVG).

Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt und kann selbstständig einmalig durch einen erneuten Antrag, mit den Begleitdokumenten, an die entsprechende Gesundheitsdirektion um drei weitere Jahre verlängert werden. Zeiten der Befreiung vor dem Doktorat, z.B. während des vorangehenden Studiums in der Schweiz, werden angerechnet. Bei einem Statuswechsel, z.B. folgende Anstellung als Postdoktorand, etc., erlischt der Anspruch auf Befreiung, auch wenn die sechs Jahre noch nicht ausgeschöpft sind.

## Informationen zu den Krankenversicherungspaketen:

- **Doktorierende aus EU/EFTA Staaten** können sich bei [Groupe Mutuel](#) (Academic Care), [Scorestudies](#) oder [Swisscare](#) versichern.
- **Doktorierende ausserhalb der EU/EFTA Staaten** beachten bitte folgendes: [Groupe Mutuel](#) (Academic Care) ist nicht in den Kantonen Aargau und Neuchâtel akzeptiert; [Scorestudies](#) nicht in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden und Schwyz. [Swisscare](#) wird in allen Kantonen akzeptiert. Für alle Studentenversicherungen gibt es jedoch Detailregelungen und Ausnahmefälle in jedem Kanton. Bei Fragen kontaktieren Sie zwecks Rückversicherung vorab nochmals das lokale Gesundheitsamt.

## Gesuchstellung zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (Kanton Zürich):

Für die Gesuchstellung zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht steht neu ein [Online Formular](#) zur Verfügung. Ergänzende Unterlagen zum Gesuch finden Sie [hier](#).

## Kündigung der Krankenversicherung bei:

### > Abmeldung in der Schweiz:

Vergessen Sie nicht, Ihre Krankenversicherung vor Ihrer Abreise ins Ausland zu kündigen. Melden Sie sich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung ab und verlangen Sie eine Abmeldebestätigung. Eine Abmeldung ist maximal 30 Tage vor Abreise möglich. Informieren Sie Ihre Versicherung über das geplante Abreisedatum und reichen Sie die Abmeldebestätigung ein zwecks Rückerstattung der Prämien für bereits bezahlte, ungenutzte und ganze Monate zurück. Die Rückerstattung erfolgt auf Ihr Schweizer Bank- oder Postkonto (schliessen Sie Ihr Konto erst, wenn alle Rückzahlungen erfolgt sind). Erfolgt die Rückerstattung auf ein ausländisches Konto, tragen Sie die Überweisungsgebühren.

### > Beendigung des Doktorats:

Bis zur Verteidigung Ihrer These sind Sie berechtigt versichert zu sein. Verändert sich Ihr Status, ist die Frist der Befreiung bereits vorher abgelaufen oder treten Sie einen neuen Job an? Erkundigen Sie sich bei der Versicherung bezüglich der Kündigungsfristen.

## Allgemeine Information

Die oben erwähnten Versicherungen sind Angebote. Bei der Wahl der Krankenversicherung sowie des Modells sind Sie frei.

Besuchen Sie [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch) oder [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) und wählen Sie ein passendes Angebot.

ETH Zürich  
Welcome Center  
+41 44 633 84 76  
[welcomecenter@ethz.ch](mailto:welcomecenter@ethz.ch)